

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Unterzeichnung des Verleihvertrages in Kraft. Das zur Verfügung gestellte Temporärpersonal (nachfolgend Mitarbeiter genannt) wird für den jeweiligen Einsatz den Anforderungen entsprechend sorgfältig ausgesucht. Die Einsatzfirma überzeugt sich bei Beginn des Einsatzes, ob der Mitarbeiter den Ansprüchen und Anforderungen gewachsen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist durch den Einsatzbetrieb, die Suisse-Nurse AG unverzüglich davon zu unterrichten. Nach Möglichkeit wird ein Ersatzmitarbeiter angeboten. Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des Arbeitsvermittlungsgesetzes AVG und dem GAV Personalverleih.

1. Vertragsverhältnisse

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, nach geltendem Recht, dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG), dem Obligationenrecht (OR) und der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Suisse-Nurse AG ist als Personaldienstleister im Bereich Personalverleih von den zuständigen Bewilligungsbehörden zugelassen und untersteht dem GAV Personalverleih. Bewilligungsbehörde: Amt für Wirtschaft und Arbeit, Aabachstrasse 5, CH-6300 Zug.

2. Verpflichtungen des Kunden und Verhalten am Arbeitsplatz

Demnach verpflichtet sich der Kunde in seinem Einsatzbetrieb, gemäss der Verordnung des Bundesrats über Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) dem temporär Mitarbeiter sämtliche Materialien, Bekleidung und Ausrüstung zu stellen und selbige zu kontrollieren, ob oben genanntes durch dem temporär Mitarbeiter korrekt verwendet wird. Ebenso wird dafür Sorge getragen, dass alle erdenklichen Vorkehrungen getroffen werden, um Unfälle zu vermeiden. Weiterhin muss der temporär Mitarbeiter die allgemeinen, berufspezifischen und speziellen Sicherheitsmassnahmen an seinem Arbeitsplatz kennen. Der Kunde hat dies bei dem temporär Mitarbeiter zu überprüfen. Im weiteren werden alle notwendigen und erdenklichen Massnahmen getroffen, um sowohl das Leben, als auch die körperliche und geistige Unversehrtheit der temporär Mitarbeitenden der Suisse-Nurse AG zu schützen, sowie die geltenden Verordnungen und Bundesgesetze bezüglich der Arbeitsausführung einzuhalten. Der Einsatzbetrieb hat die Pflicht, den temporär Mitarbeiter vor Einsatzbeginn auf die entsprechenden Anforderungen und die ihm übertragenden Aufgaben zur Ausführung seiner Tätigkeit hin zu überprüfen, untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Der Kunde erklärt sich gegenüber der Suisse-Nurse AG verpflichtend, für die Arbeitssicherheit gegenüber dem temporär Personal der Suisse-Nurse AG Sorge zu tragen und ebenso die geltenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzes in seinem Einsatzbetrieb einzuhalten. Das temporär Personal darf ausschliesslich für die im Einsatzvertrag vereinbarte Tätigkeit eingesetzt werden. Nicht vereinbarte Tätigkeiten sind unzulässig. Somit unterliegt das temporär Personal für die Dauer des Einsatzes den Weisungen des Kunden und untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung. Stehen die Anordnungen und Weisungen jedoch im Widerspruch zu denen der Suisse-Nurse AG, so haben deren Weisungen den Vorrang.

3. Haftung

Jegliche Schäden, die durch einen temporären Mitarbeiter der Suisse-Nurse AG im Rahmen seiner ausgeübten Tätigkeit beim Einsatzbetrieb und/oder dritten verursacht werden, werden durch die Suisse-Nurse AG zurückgewiesen abgelehnt und gänzlich ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Obligationenrecht (OR), namentlich OR 55, 100 und 101 gelten diesbezüglich. Die Einsatzfirma verpflichtet sich, den Mitarbeiter den gesetzlichen Vorschriften entsprechend auszurüsten. Die Suisse-Nurse AG haftet nicht für die geleistete Arbeit oder für daraus resultierende Schäden. Wir empfehlen dringend, den Mitarbeiter der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung zu unterstellen. Wir setzen voraus, dass der Einsatzbetrieb die EKAS-Richtlinie über den Einsatz von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA Richtlinie) umgesetzt hat.

4. Überzeit und Zulagen

Der Einsatzbetrieb ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die des Arbeitsgesetzes verantwortlich, ganz besonders hinsichtlich eventueller Überzeiten. Zur eventuellen Ausführung dieser, ist die vorherige Zustimmung des temporär Mitarbeiters, von der Suisse-Nurse AG und unter Umständen von einer Behörde, die zur Bevollmächtigung einer Ausnahme zuständig ist, einzuholen. Geleistete Arbeitsstunden, welche die übliche Normal- oder Präsenzzeit übersteigen, gelten auch für den Mitarbeiter als Überzeit. Diese müssen auf dem Arbeitsrapport oder der betriebseigenen Zeiterfassung separat aufgeführt und mit dem entsprechenden prozentualen Zuschlag erwähnt werden. Dieser beträgt in der Regel für normale Überzeit +25%, an Sonn- und Feiertagen +50%. Spezialfälle werden vor jedem Einsatz besonders vereinbart. Schichtzulagen werden speziell im jeweiligen Einsatzvertrag vereinbart.

5. Verleihvertrag

Für jeden Arbeitseinsatz erhält die Einsatzfirma einen Verleihvertrag, gemäss Art 22 des AVG. Die Einsatzfirma anerkennt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen als verbindlich.

6. Kündigungsfristen

Der Einsatz beginnt am oben aufgeführten Datum im Verleihvertrag. Befristete Verträge und Verträge mit einer auf max. 3. Monate vorgesehenen Einsatzdauer enden ohne Kündigung mit Erreichen des Enddatums, spätestens aber drei Monate nach Einsatzbeginn. Der befristete Einsatz kann nur in Ausnahmesituationen gekündigt werden. Die ausserordentlichen Gründe hat der Einsatzbetrieb zwingend in Schriftform darzulegen und selbige zu begründen, weshalb eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist und der Vertrag aufgehoben werden soll. Sollte sich der Einsatz entgegen der ursprünglichen Absicht über die Maximaldauer hinaus verlängern, so wird der bisher befristete Verleihvertrag zum Zeitpunkt, wo die Verlängerung bekannt wird, durch einen neuen, unbefristeten Verleihvertrag ersetzt. Bei unbefristeter Einsatzdauer in der gleichen Einsatzfirma, beträgt die Kündigungsfrist während den ersten drei Monaten zwei Arbeitstage, vom vierten bis sechsten Monat mindestens sieben Tage, ab dem siebten Monat, ein Monat auf den gleichen Tag des Folgemonats. Eine Verlängerung des Verleihvertrags bedarf der vorherigen, schriftlichen Anfrage. Die Suisse-Nurse AG ist gesetzlich dazu angehalten, gegenüber dem temporär Mitarbeiter die selben Fristen einzuhalten. Die Suisse-Nurse AG garantiert dem eingesetzten temporär Mitarbeiter, aber auch dem Einsatzbetrieb, qualitativ hochwertige Arbeit und ein sicheres, gegenseitiges Engagement. Dies beinhaltet, dass die im Einsatzvertrag vereinbarte geplante Beschäftigung durch den Einsatzbetrieb, respektive Kunden, nicht unterschritten wird. Sollte dies dennoch geschehen, so ist die Suisse-Nurse AG unverzüglich und schriftlich durch den Kunden darüber zu informieren.

7. Akontozahlung

Die Suisse-Nurse AG ist berechtigt, von der Einsatzfirma eine Akontozahlung zu verlangen. Der Auftrag kann abgelehnt oder der Mitarbeiter zurückgezogen werden, wenn diese nicht rechtzeitig geleistet wird.

8. Stundenabrechnung

Für die Lohnabrechnung des Mitarbeiters kann auf Wunsch die betriebseigene Zeiterfassung der Einsatzfirma verwendet werden. Steht diese nicht zur Verfügung, müssen die Arbeitsstunden auf dem Arbeitsrapport der Suisse-Nurse AG notiert werden. Es dürfen keine Arbeitsrapporte unterschrieben werden, die in irgendeiner Form nicht den Gegebenheiten entsprechen. Der von der Einsatzfirma unterzeichnete Arbeitsrapport berechtigt die Suisse-Nurse AG, der Einsatzfirma die entsprechende Rechnung zu stellen. Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, spätestens am dritten Tag des Folgemonats, der Suisse-Nurse AG einen unterzeichneten Einsatzrapport an stunden@suisse-nurse.ch zuzustellen. Der Rapport muss die Unterschrift des eingesetzten Mitarbeiters und der jeweiligen Stationsleitung oder Abteilungsleitung enthalten.

9. Tägliche Mindestarbeitszeit

Verlässt der Mitarbeiter den Einsatzbetrieb an den jeweils im Rapport ausgewiesenen Tagen früher als geplant, muss der Einsatzbetrieb die Gründe für das vorzeitige verlassen des Einsatzbetriebes auf dem Rapport dokumentieren. Kommt der Einsatzbetrieb dieser Pflicht nicht nach, so wird der gesamte Dienst, inklusive allfälliger Zulagen verrechnet.

10. Verrechnung

Der vereinbarte Stundenansatz, die Spesen und die Zulagen sind geschuldet, sobald der Mitarbeiter seine Tätigkeit aufgenommen hat. Die Verrechnung erfolgt nach jeweils 2 eingegangenen Arbeitsrapporten oder monatlich pro Mitarbeiter, aufgrund der von der Einsatzfirma visierten Stundenabrechnung oder des Arbeitsrapports. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen und zum Rechnungsbetrag addiert. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Die Suisse-Nurse AG behält sich bei ausbleibender Zahlung vor, dem Kunden Mahngebühren aufzuerlegen, ebenso eventuelle Kosten eines Inkassoverfahrens. Die erste Mahnung bzw. Zahlungserinnerung ist kostenlos. Die zweite Mahnung wird mit einer Mahngebühr von 5% auf den Brutto-Rechnungsbetrag der eigentlichen Rechnung versehen. Die dritte und letzte Mahnung wird mit einer Mahngebühr von 10% auf den Brutto-Rechnungsbetrag der eigentlichen Rechnung versehen. Der Kunde hat das Recht und die Pflicht die von der Suisse-Nurse AG erteilte Rechnung auf Richtigkeit zu überprüfen und bei Unstimmigkeiten die Suisse-Nurse AG unverzüglich zu informieren. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Rechnungsstellung digital - per Email - erfolgt. Ist das vertraglich garantierte Pensum unterschritten, wird die Suisse-Nurse AG die Differenz zwischen dem effektiven und vertraglich garantierten Pensum dem Kunden mit dem regulären Stundentarif - wie im Verleihvertrag angegeben - verrechnen. Grundlage hierfür ist, dass der Einsatzbetrieb gegenüber dem Mitarbeiter in einen Annahmeverzug gerät. Sollte allerdings der Mitarbeiter gegenüber dem Einsatzbetrieb in Annahmeverzug geraten, so ist dies explizit auf dem Einsatzrapport zu dokumentieren und von beiden Parteien zu unterschreiben (Stationsleitung und Temporärbeschäftigter). Ändert der Signierende vom jeweiligen Einsatzbetrieb im Signierungsprozess handschriftlich die Vertragsbestandteile, so muss zwingend eine neuer Vertrag erstellt werden. Dieser Aufwand wird dem Einsatzbetrieb mit CHF 100.00 verrechnet. Das eigenständige und handschriftliche abändern des Vertrages ist nicht zugelassen. Wünscht der Kunde eine inhaltliche Änderung/Anpassung des Verleihvertrages während des Signierungsprozesses, so ist die Suisse-Nurse AG schriftlich darüber zu informieren, um etwaige Anpassungen vornehmen zu können.

11. Zusätzliche Personalkosten

Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, Versicherungsprämien, das Feriegeld, die Feriengeldentschädigung und die Kinderzulagen enthalten. Eventuelle Transport-, Übernachtungs-, Mittags-, Kilometerspesen oder andere Spesen sowie Schicht- und Gefahrenzulagen werden im Verleihvertrag / Einsatzvertrag oder in einer Zusammenarbeitsvereinbarung separat ausgewiesen.

12. Verbot

Direkte Abmachungen zwischen der Einsatzfirma und dem Mitarbeiter der Suisse-Nurse AG sind nicht gestattet und für diesen unverbindlich. Dieses Verbot betrifft nicht die in Ziffer 13 erwähnte Übernahme in die Einsatzfirma.

13. Festanstellung / Try & Hire

Es ist möglich, den ausgeliehenen Mitarbeiter nach einem andauernden Arbeitseinsatz von 3 Monaten in der gleichen Einsatzfirma, in ein direktes Anstellungsverhältnis kostenlos zu übernehmen. Vereinbarungen, wonach der Verleiher vom Einsatzbetrieb eine Entschädigung verlangen kann, wenn der Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat und der Arbeitnehmer weniger als drei Monate nach Ende dieses Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt, sind zulässig. Möchte die Einsatzfirma einen Mitarbeiter vor Ablauf dieser Frist übernehmen, wird ein anteilmässiges Vermittlungshonorar gemäss AVG Art. 22/4 verrechnet. In allen Fällen, darf das maximale Honorar nicht höher sein als der Betrag, der die Einsatzfirma Suisse-Nurse AG bei einem dreimonatigen Einsatz für Verwaltungsaufwand und Gewinn zu bezahlen hätte. Das bereits geleistete Entgelt für Verwaltungsaufwand und Gewinn wird angerechnet.

14. Gerichtsstand

Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen dem Einsatzbetrieb und der Suisse-Nurse AG betreffend Vertrauensverhältnis, Auslegung oder Ausführung der Auftragsbestätigung, respektive Vertrag, werden dem zuständigen Gericht am Firmensitz der Suisse-Nurse AG vorgetragen - dieses Recht behält sich die Suisse-Nurse AG vor. Als Gerichtsstand gilt die Geschäftsstelle der Suisse-Nurse AG in Baar mit dortigem Gesellschaftssitz. Der Vorliegende Vertrag unterliegt einzig und allein schweizerischem Recht.